

# Vereinsatzung

## §1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Reha Aktiv Plus“.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Bad Säckingen.

## § 2 Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt die Pflege von Leibesübungen auf breiter Grundlage, insbesondere die Pflege des Rehabilitations- und Gesundheitssports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit.
2. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a.) Organisation eines Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit-, Breiten- und Behindertensports.
  - b.) Den Aufbau und die Durchführung eines umfassenden Trainings- und Übungsprogrammes für alle in a. genannten Bereiche.
  - c.) Die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
  - d.) Die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Materielle Aufwendungen und Dienstleistungen ehrenamtlicher tätiger Personen für den Verein können nach § 8, 5 der Satzung erstattet bzw. im Rahmen der Ehrenamtsfreibeträge nach § 3 Nr. 26a EStG bezahlt werden.

2. Der Vorstand des Vereines wird ermächtigt bei Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren der Gemeinnützigkeit im Sinne der § 51 ff der Abgabenordnung seitens der Finanzbehörden redaktionelle Änderungen bei der Formulierung der Satzung vorzunehmen.

#### **§ 4 Angliederung**

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Behindertensportverband, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzung und Ordnung an. Badischer Behinderten- und Rehabilitationssportverband e. V. (BBS Baden) – Mühlstraße 68 – 76532 Baden-Baden Sandweier.

#### **§ 5 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2010.

#### **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Entrichtung des Mitgliedsbeitrags.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a.) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b.) mit Eingang der schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand, die zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig ist,
  - c.) durch Ausschluss aus dem Verein

5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat (z. B. Nichtzahlung des fälligen Beitrages nach 2-maliger schriftlicher Mahnung), kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss soll das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich gehört werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben / Rückschein zuzustellen.  
Hiergegen kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zustellung schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden, über die dann die Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

Dieser besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer gemeinschaftlich vertreten.

Der 1. und 2. Vorsitzende ist von den Beschränkungen des § 181 BGB jeweils (Selbstkontrahierungsverbot) befreit.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Sämtliche Auslagen wie z.B. Fahrtkosten, Druckerkosten und Telefon, sind nur zulässig, wenn sie mit dem Vorstand abgesprochen sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist in der Regel jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch Aushang in den Trainingsstätten der aktuellen Übungsstätten an der Informationstafel im Vereinsheim einzuberufen unter Mitteilung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a.) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
  - b.) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
  - c.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
  - d.) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen einen Ausschluss durch den Vorstand
  - e.) Turnusgemäße Wahl eines Vorstandes
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 40 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand geleitet bzw. bei Verhinderung des Vorstandes durch einen Versammlungsleiter, der durch die Versammlung bestimmt wird.  
Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung hat auf Antrag zu erfolgen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienen Mitglieder verlangt wird.
8. Die Mitglieder haben eine Stimme.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit seines Stellvertreters.
9. Bei Satzungsänderungen bedarf es keiner neuen Mitgliederversammlung, wenn der Vorstand die Satzungsänderung wegen Formfehler nicht durchsetzen kann. Hierbei kann der Vorstand Formfehler selbständig umformulieren.

### **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag sowie eine Aufnahmegebühr zu leisten.  
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Beiträge im Lastschriftverfahren einziehen zu lassen und dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.  
Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

### **§ 11 Vereinsauflösung**

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende als Liquidator des Vereins bestellt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Badischen Behinderten- und Rehabilitationsverband e. V. oder seiner steuerbegünstigte Nachfolgerorganisation, der das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 12 Gültigkeit dieser Satzung**

1. Diese Satzungsänderung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.10.2010 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Bad Säckingen, 21.April 2015